



# STATUTEN vom 22.08.2025

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen MUSICAL A SCUOL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7550 Scuol.

## 2. Zweck

MUSICAL A SCUOL ist ein Kulturverein. Zweck des Vereines ist die Jugendkulturförderung und eine Erhöhung der Veranstaltungsvielfalt im Unterengadin.

Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

## 3. Mittel

MUSICAL A SCUOL finanziert sich hauptsächlich durch Sponsorengelder, Mitgliederbeiträge und Ticketverkäufe.

Zu den grössten Ausgaben zählen die dafür notwendige Infrastruktur (Bühne, Tontechnik, Dekoration, etc.), urheberrechtliche Beiträge an die SUIA und Lohnkosten für Techniker/ -innen und Berufsmusiker/ -innen

Die Jahresrechnung wird jährlich im ersten Quartal abgeschlossen.

## 4. Mitgliedschaft

MUSICAL A SCUOL hat zwei Möglichkeiten für eine Mitgliedschaft:

- Einzelmitgliedschaft CHF 50 im Jahr oder mehr.
- Juristische Mitgliedschaft CHF 150 im Jahr oder mehr.

Alle Mitglieder werden jährlich zum Anlass „Viva la Musica“ eingeladen in Verbindung mit der Generalversammlung.

Alle weiteren Beiträge ab CHF 500 gelten als Sponsorengelder.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- ▶ Austritt oder Tod
- ▶ Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter schriftlicher Mahnung
- ▶ Der Vorstand behält sich vor, unter besonderen Umständen Mitglieder auszuschliessen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins sind:**

- ▶ die Generalversammlung
- ▶ der Vorstand
- ▶ die Rechnungsrevision

## **7. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder drei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- A. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- B. Festsetzung und Änderung der Statuten
- C. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- D. Beschluss über das Jahresbudget
- E. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus min. 3 und max. 7 Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt während dem Betriebsjahr die laufenden Geschäfte.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die

Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit gelten nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Er teilt seine Beschlüsse in geeigneter Form den Mitgliedern mit.

Die Vorstandstätigkeit wird mit einem abgemachten Budget entschädigt.

## **9. Revisionsstelle**

Die Revision besteht aus einem bis 2 MitgliederInnen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft einmal jährlich die Rechnung des Vereins auf ihre Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des / -er Präsidenten / -in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, vorausgesetzt eine zweidrittel Mehrheit stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

## **13. Auflösung des Vereins**


Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen in einen anderen Verein mit ähnlichem Zweck.

## **14. Inkrafttreten**

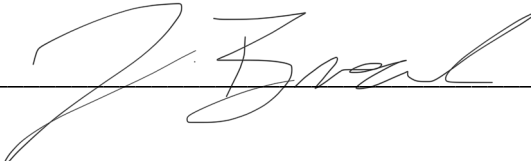
Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. August 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Cinzia Regensburger, Präsidentin

Julia Brändle, Aktuarin



---



---